

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Gemäß § 87 Absatz 2a Satz 13 SGB V hatte der Bewertungsausschuss bis spätestens 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. April 2016 eine Vergütungsregelung zu treffen, nach der die zusätzlichen ärztlichen Kooperations- und Koordinationsleistungen in Kooperationsverträgen, die den Anforderungen nach § 119b Absatz 2 SGB V entsprechen, vergütet werden. In diesem Zusammenhang wurde durch die Partner des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die Anlage 27 zum BMV-Ä „Versorgung in Pflegeheimen“ beschlossen. Sie dient als Grundlage für Kooperationsverträge zwischen Pflegeeinrichtungen und Vertragsärzten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages durch Aufnahme eines neuen Kapitels 37 (Kooperations- und Koordinationsleistungen in Pflegeheimen gemäß Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) in den EBM. Die Leistungen des Kapitels 37 können nur von bestimmten Vertragsärzten berechnet werden, die einen Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V mit einem Pflegeheim, der die Anforderungen der Anlage 27 zum BMV-Ä erfüllt, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen.

Das Kapitel 37 beinhaltet zwei Kooperationszuschläge (GOPen 37100 und 37102), einen Zuschlag zur Versicherten- oder Grundpauschale für den koordinierenden Vertragsarzt gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä (GOP 37105) und eine Leistung für Fallkonferenzen gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä (GOP 37120). Weiterer Bestandteil des

Kapitels 37 ist ein Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01413 (GOP 37113) zur Förderung des Mitbesuchs eines Patienten in einem Pflegeheim, mit dem ein Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V besteht.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.